13. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 vom 28. Mai 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 (AB Uni 12/2000), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Juni 2013 (AB Uni 2013/19) wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt: "Darüber hinaus kann die Bewertung magna cum laude (Note 1) um 0,3 angehoben werden."
- 2. § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt: "Darüber hinaus kann die Bewertung magna cum laude (Note 1) um 0,3 angehoben werden."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 5. Februar 2014.

Münster, den 28. Mai 2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Mai 2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles